

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2014

Nr. 2014/1725

Polizeieinsatz des Nordwestschweizer Polizeikonkordats (PKNW) zugunsten der Kantonspolizei Basel-Stadt anlässlich des Fussballspiels zwischen dem FC Black Stars und dem FC Zürich vom Sonntag, 21. September 2014 in Basel

1. Ausgangslage

Am Sonntag, 21. September 2014, fand im Sportplatz Schützenmatte in Basel im Rahmen des Würth Schweizer Cup das 1/16-Fussball-Finalspiel zwischen dem FC Black Stars und dem FC Zürich statt. Gestützt auf die vorliegenden Informationen und die Lagebeurteilung war dieses Spiel als Middle Risk Plus-Spiel zu betrachten. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Basel-Stadt nicht ausreichen, um die Sicherheit anlässlich des Spiels zu gewährleisten, hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt am 18. September 2014 ein Unterstützungsbegehren an den Kanton Solothurn gestellt.

2. Erwägungen

Die Kantonspolizei Basel-Stadt bat um Unterstützung, weil das Spiel nicht im St. Jakobs-Park stattfinden konnte und die FCZ-Fans einen Marsch vom Bahnhof SBB durch die Stadt zum Stadion durchgeführt haben. Dieser Marsch musste polizeilich begleitet und vor Angriffen von daheimgebliebenen FCB-Fans geschützt werden. Zudem fand in Basel zeitgleich der Slow-Up statt, was viele eigene Kräfte der Kantonspolizei Basel-Stadt bereits gebunden hat.

Auftrag der Kantonspolizei Basel-Stadt ist es unter anderem, unmittelbar drohende Gefährdungen oder eintretende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren. Dazu war am 21. September 2014 ein Grossaufgebot an Polizeikräften notwendig. Die Kantonspolizei Basel-Stadt hatte sämtliche zur Verfügung stehenden eigenen Kräfte aufgeboten. Der erforderliche Polizeieinsatz benötigte jedoch erhebliche Ressourcen und überstieg die personellen und materiellen Mittel der Kantonspolizei Basel-Stadt. Das Polizeikorps des Kantons Basel-Stadt war daher für die Umsetzung seines Auftrages auf Unterstützung angewiesen. Gemäss Art. 3 des Konkordatsvertrages ist jeweils eine Hilfeleistung zugunsten eines anderen Kantons möglich.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Ersuchen der Justiz- und Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Stadt vom 18. September 2014 um Bereitstellung von Polizeikräften des Kantons Solothurn zur Durchführung eines Einsatzes anlässlich des 1/16 Würth Schweizer Cup-Finalfussballspiels zwischen dem FC Black Stars und dem FC Zürich vom 21. September 2014 in Basel wird - gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BSG 511.11) - nachträglich zugestimmt.

2

- 3.2 Der Entscheid des Polizeikommandos der Kantonspolizei Basel-Stadt, die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen, wird bewilligt.
- 3.3 Die geleisteten Stunden werden den im Einsatz gestandenen Polizeikräften der Kantonspolizei Solothurn gestützt auf Art. 281 Abs. 2 GAV (BGS 126.3) im Anschluss an den Einsatz ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando
Amt für Finanzen